

FAQ 5.5**Zuweisung für Investitionen an Kreisstraßen**

Stand: 31.07.2024**Komplex:** Haushaltsbewirtschaftung und Buchführung**Stichworte:** Infrastrukturvermögen, Investitionspauschale, Finanzausgleichsgesetz, Kreisstraßen, Zuweisung**Darf die Zuweisung für Investitionen an Kreisstraßen nach dem neuen § 16a FAG entsprechend der Erlasse des Ministeriums für Inneres und Sport für die Investitionspauschale nach § 16 FAG ebenfalls ausnahmsweise für konsumtive Zwecke verwendet werden?**

Im Finanzausgleichsgesetz (FAG) wurde durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (GVBl. LSA S. 672, Neufassung des FAG im GVBl. LSA S. 34), welches am 14. Dezember 2023 beschlossen wurde und am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, ein neuer § 16a eingefügt. Nach § 16a FAG erhalten Landkreise investive Mittel für Investitionen an Kreisstraßen einschließlich der Nebenanlagen bei geteilter Straßenbaulast.

Nach Aussage des Ministeriums der Finanzen soll der neue § 16a FAG gezielt Investitionen dienen, während für die Unterhaltung der Kreisstraßen unabhängig davon besondere Ergänzungszuweisungen nach § 11 FAG mit konsumtivem Charakter zur Verfügung stehen. Eine analoge Anwendung der Runderlasse des Ministeriums für Inneres und Sport vom 6. März 2020 und 9. Juli 2020, die ausnahmsweise auch eine konsumtive Verwendung der Mittel ermöglichen, kommt daher für die Zuweisungen nach § 16a FAG nicht in Betracht.

Da sich die Zuweisungen nach § 16a FAG ausschließlich auf Investitionen im doppelten Sinne beschränken und dann auch im Konto 6811 zu verbuchen sind, führt dies im Ergebnis dazu, dass z.B. die Erneuerung der Deckschicht einer Straße auf diesem Wege nicht finanziert werden kann.